

TEIL 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage (Artikel 7.08)**Name/Firma:** **Anschrift:**

1. Wir haben aus dem Schiff
 (Name) (ENI) (Ladetank Nr.)
2. ☐ Tonne(n) / ☐ m³entladen.
 (Menge) (Güterart und -nummer nach Anhang III sowie UN-Nummer*)
- Variabler AVFL-Wert*: (nach Angabe des Befrachters; i.Zshg. mit der Zusammensetzung).
3. Anmeldung am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
4. Beginn des Entladens am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
5. Ende des Entladens am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

Einheitstransporte / kompatible Ladung / aufgeschobene Reinigung des Schiffs (oder des Ladetanks)

6. Das Schiff
- a)* ☐ führt Einheitstransporte durch – Art. 7.04, (3) a).
- b)* ☐ befördert als Folgeladung kompatible Ladung – Art. 7.04, (3) b).
- c)* wird bis zur Entscheidung über die Kompatibilität der Folgeladung– nach Art. 7.04, (3) c)
- ☐ nicht gewaschen.
- ☐ nicht entgast.

Reinigung des Schiffes

- 7.* Die Ladetanks wurden bei der Umschlagsanlage nach dem Entladen.
- a) ☐ nachgelentz übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung).
- b) ☐ gewaschen übergeben; Menge Waschwasser: ☐ m³ / ☐ Liter.
- c) ☐ entgast übergeben.

Übernahme von Umschlagsrückständen

- 8.* ☐ Umschlagsrückstände übernommen

Waschwasser und Abgabe

9. Waschwasser
- a) ☐ kann gemäß Anhang III der Anwendungsbestimmungen (Spalte 3) in das Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- b)* ☐ wurde von der Umschlagsanlage/dem Ladungsempfänger übernommen.
- c)* ☐ muss in Übereinstimmung mit dem Beförderungsauftrag bei der vom Befrachter angegebenen Annahmestelle abgegeben werden (Artikel 7.05 Absatz 2).
- Der Schiffsführer wäscht während der Fahrt: ☐ Ja ☐ Nein
- Wenn nein, muss das Waschwasser bei der vom Befrachter angegebenen Annahmestelle abgegeben werden.
- d)* ☐ muss bei der Annahmestelle (Name) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde (Artikel 7.08).
- Der Schiffsführer wäscht während der Fahrt: ☐ Ja ☐ Nein
- Wenn nein, muss das Waschwasser bei der Annahmestelle abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde.

Entgasung und Abgabe

- 10.* Die Entgasung
- a) ☐ wurde von uns in der Umschlagsanlage/bei dem Ladungsempfänger (Annahmestelle) durchgeführt.
- b) ☐ muss in Übereinstimmung mit dem Beförderungsauftrag bei der vom Befrachter angegebenen Annahmestelle durchgeführt werden (Art. 7.05 Absatz 2a).
- c) ☐ muss bei der Annahmestelle für Dämpfe.....(Name) durchgeführt werden, die durch uns beauftragt wurde (Art. 7.08).

***Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage**

.....
 (Ort) (Datum (TT/MM/JJJJ), Uhrzeit) (Name in Blockschrift) (Stempel) (Unterschrift)

* Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Tankschiffahrt

TEIL 2a): Erklärung des Schiffsführers nach der Entladung beim Verlassen der Umschlagsanlage*

Die Angaben unter den **Nummern 1 bis 10** werden durch die Unterschrift des Schiffsführers bestätigt.

Unterschrift durch den Schiffsführer

.....
(Datum (TT/MM/JJJJ)) (Name in Blockschrift) (Unterschrift)

TEIL 2b): Erklärung des Schiffsführers während der Fahrt

11.* ☐ Das Waschwasser ist entstanden beim Waschen während der Fahrt (9c oder d).

12.* Lagerort des Waschwassers

- | | | |
|--|-------------|--|
| a) ☐ Restetank / IBC; | Menge | ☐ m ³ / ☐ Liter |
| b) ☐ Ladetank: | Menge | ☐ m ³ / ☐ Liter |
| c) ☐ sonstige Restebehälter, und zwar:..... | Menge | ☐ m ³ / ☐ Liter |

13.* ☐ Die Folgeladung ist kompatibel, daher wird nicht gewaschen oder entgast – Art. 7.04 (3) c).

14.* Bemerkungen

Unterschrift durch den Schiffsführer

.....
(Datum (TT/MM/JJJJ)) (Name in Blockschrift) (Unterschrift)

TEIL 3: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Waschwasser *(nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) angekreuzt sind)*

Name der Annahmestelle

Anschrift.....

Abgabebestätigung

15.* ☐ Die Abgabe von Waschwasser gemäß Mengenangabe in Nr. 7b oder in Nr. 12a/b/c* wird bestätigt.

AVV-Nummer*)..... Menge: ☐ m³ / ☐ Liter

16. Bemerkungen:.....

17. Registriert am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Beginn der Abgabe: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Ende der Abgabe: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

Name des Betreibers
(Name in Blockschrift) (Stempel) (Unterschrift)

TEIL 4: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Dämpfen *(nur erforderlich, wenn Nr. 10a) oder 10b) oder 10c) angekreuzt sind)*

Name der Annahmestelle

Anschrift.....

Abgabebestätigung

18.* ☐ Die Entgasung wurde gemäß der Entgasungsstandards des Anhangs IIIa der Anwendungsbestimmung und unter der Verantwortung des Betreibers der Annahmestelle durchgeführt. Die Ergebnisse der Messungen sind im beigefügten Messprotokoll festgehalten. Dieses Muster-Messprotokoll ist als Anhang 1 obligatorischer Bestandteil der Entladebescheinigung für die Tankschiffahrt.

19. Bemerkungen.....

20. Registriert am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Beginn der Entgasung: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Ende Entgasung: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Person, die für die Entgasung gemäß Anlage IIIa, A, Allgemeine Bestimmungen, Nummer 6) verantwortlich ist

.....
(Name in Blockschrift) (Stempel) (Unterschrift)

- * Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Tankschiffahrt

Anhang 1 zur Entladebescheinigung für die Tankschifffahrt: Messprotokoll

Dieses Messprotokoll bestätigt, dass die Messwerte den CDNI-Entgasungsstandards gemäß Anhang IIIa der Anwendungsbestimmung entsprechen. Es wurde festgestellt, dass die gemessenen Dampfkonzentrationen in jedem entgasten Ladetank bei Verlassen der Annahmestelle unter dem erforderlichen Grenzwert (AVFL) liegen.

Datum/Uhrzeit/Außentemperatur:
Ort/ Adresse und Name der Annahmestelle:
Schiffsname und ENI-Nummer:
Beginn der Entgasung (Datum/Uhrzeit):
Ende der Entgasung (Datum/Uhrzeit):
Produkt/UN-Nummer:

Messergebnisse bei und nach der Entgasung

Geschlossenes System zur Messung der Dampfkonzentration für alle Ladetanks: Uhrzeit beim Erreichen der güterartbezogenen AVFL-Grenzwerte:.....						
Ladetank Nr. PS/SB/CC ¹	Erste Messung ²		Endgültige Messung ³			Bemerkungen
	Uhrzeit	Messergebnis in % LEL	Uhrzeit	Messergebnis Messung an der Oberseite in % LEL	Messergebnis Messung am Boden in % LEL	

Verwendetes Messgerät⁴ (Typ)/ Messmethode: ☐ katalytisches Messgerät ☐ Infrarotmessung

☐ sonstiges, nämlich:.....

Datum der letzten Kalibrierung dieses Messgeräts:

ERKLÄRUNG:

Der vom zu entgasenden Fahrzeug unabhängige ADN-Sachkundige⁵ oder die andere von der zuständigen Behörde benannte Person erklärt hiermit im Auftrag von oder im Namen von und jeweils unter der Verantwortung des Betreibers der Annahmestelle, dass die Dampfkonzentration aller in diesem Messbericht genannten Ladetanks den AVFL-Werten entspricht, die unter den in Anhang IIIa aufgeführten UN-Nummern angegeben sind, und dass diese Werte bezogen auf die Güterart umgerechnet sind.

Wahrheitsgemäß ausgefüllt.

Unterschrift und Name des ADN-Sachkundigen oder der anderen von der zuständigen Behörde benannten Person:

¹PS: port side (backbord) – SB: starboard (steuerbord) – CC: center side (mittig)

²Die erste Messung, die den AVFL-Wert nachweist. Messungen, die einen Wert oberhalb von AVFL anzeigen, werden nicht registriert.

³Durchgeführt gemäß den Bestimmungen 7.2.4.22 des ADN. Es werden die höchsten Messwerte angegeben.

⁴ Tragbares Messgerät für brennbare Gase, zur Durchführung von Messungen im Ladetank. Eine Messung mit einem katalytischen Messgerät muss in einer Umgebung durchgeführt werden, die denselben Druck und denselben Sauerstoffgehalt wie die Außenluft (20,9 %) aufweist.

⁵ Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN

Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung (Tankschiffahrt) 2026**TEIL 1:** Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

Bemerkung zu A: Name und Anschrift des Unternehmens obligatorisch (vollständige Kontaktangaben)

Bemerkung zu Nummer 2:

- * Anzugeben ist die UN-Nummer, die gemäß Anhang III oder den Tabellen I, II und III des Anhangs IIIa vorgeschrieben ist;
- * AVFL-Wert (variabel) ist auszufüllen, wenn es sich um ein Gemisch handelt und in Spalte 3 der genannten Tabellen in Anhang IIIa kein Wert angegeben ist.

Bemerkung zu Nummer 6a:

- * Die Zuweisung als Einheitstransport erfolgt gemäß Erklärung des Schiffsführers, ein schriftlicher Nachweis während der Fahrt ist im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Durchführung eines Einheitstransports obligatorisch (Artikel 7.04 Absatz 3, Buchstabe a);
(Feld 8 ausfüllen) i. Zshg. mit der Übernahme von Umschlagsrückständen durch die Umschlagsanlage.

Bemerkung zu Nummer 6b:

- * Die Zuweisung als kompatible Ladungen erfolgt gemäß Erklärung des Schiffsführers, ein schriftlicher Nachweis während der Fahrt ist im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Übernahme einer kompatiblen Folgeladung obligatorisch (Artikel 7.04 Absatz 3, Buchstabe b);
(Feld 7a ausfüllen) Nachlenzen obligatorisch vor der Abfahrt, Entladungsstandard A;
(Feld 8 ausfüllen) Verpflichtung zur Übernahme von Umschlagsrückständen durch die Umschlagsanlage.

Bemerkung zu Nummer 6c:

- * Ein Aufschub der Verpflichtung, das Schiff zu waschen oder zu entgasen, ist nach der Entladung möglich (Artikel 7.04 Absatz 3, Buchstabe c), wenn die Erwartung besteht, dass als Folgeladung eine kompatible Ladung befördert wird und unter der Bedingung, dass:
 - 1) Die Umschlagsanlage eine Annahmestelle für das Waschen oder Entgasen (Feld 9 oder 10 ausfüllen) auf der Grundlage von Artikel 7.05 oder 7.08 vorläufig zuweist; und
 - 2) Das Schiff nach dem Entladen mindestens nachgelenzt übergeben wird (Feld 7a ausfüllen, Entladungsstandard A).

Bemerkung zu Nummer 7:

- * Reinigung der Ladetanks in der Umschlagsanlage nach dem Entladen
 - 7a: Nachlenzen (Entladungsstandard A) immer obligatorisch, es sei denn, es handelt sich um einen Einheitstransport;
 - 7b: Beim Waschen am Ort der Entladung unter Angabe der Menge des Waschwassers, muss 9b zwingend ausgefüllt werden, wenn Waschwasser abgegeben wird;
 - 7c: Entgasen am Ort der Entladung, 10a muss zwingend ausgefüllt werden.

Bemerkung zu Nummer 8:

- * Umschlagsrückstände, die in Leckwannen an Bord aufgefangen werden, müssen von der Umschlagsanlage übernommen werden (Artikel 7.03 Absatz 2 und 3).

Bemerkung zu Nummer 9:

- * 9b wird angekreuzt, wenn das Waschwasser von der Umschlagsanlage angenommen wird (siehe 7b);
- * 9c wird angekreuzt, wenn der Befrachter die Annahmestelle im Beförderungsvertrag angegeben hat;
- * 9d wird angekreuzt, wenn der Befrachter keine Annahmestelle im Beförderungsvertrag angegeben hat. Die Zuweisung einer Annahmestelle ist für die Umschlagsanlage vorgeschrieben (Verpflichtung gemäß Artikel 7.08);

- * 9c oder 9d muss – gemäß Erklärung des Schiffsführers – ausgefüllt werden (Artikel 6.03 Absatz 6).

Bemerkung zu Nummer 10:

- * 10a Findet die Entgasung nach dem Entladen in eine Annahmestelle statt, ist Teil 4 auszufüllen.
- * 10b Wird angekreuzt, wenn der Befrachter eine Annahmestelle für Dämpfe im Beförderungsvertrag angegeben hat (Artikel 7.05 Absatz 2a).
- * 10c Wird angekreuzt, wenn der Befrachter keine Annahmestelle für Dämpfe im Beförderungsvertrag angegeben hat. Die Zuweisung einer Annahmestelle ist für die Umschlagsanlage vorgeschrieben (Verpflichtung gemäß Artikel 7.08).

G: Unterschrift erforderlich, Name der zuständigen Umschlagsanlage in Druckbuchstaben

TEIL 2A): Erklärung des Schiffsführers nach der Entladung beim Verlassen der Umschlagsanlage
Bemerkung zu Teil 2 a):

- * Der Schiffsführer unterzeichnet die Entladebescheinigung beim Verlassen der Anlage und bestätigt damit die Angaben in den Feldern 1 bis 10.
-

TEIL 2B): Erklärung des Schiffsführers während des Transports

Bemerkung zu Nummer 11:

- * Der Schiffsführer ist verpflichtet, in der Entladebescheinigung schriftlich oder digital aufzuzeichnen, ob beim Waschen während der Fahrt Waschwasser entstanden ist (Artikel 6.03 Absatz 4 Buchstabe b).

Bemerkung zu Nummer 12:

- * Der Schiffsführer ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den Ort und die Menge des an Bord befindlichen Waschwassers zu führen (Artikel 6.03 Absatz 4 Buchstabe b).

Bemerkung zu Nummer 13:

- * Der Schiffsführer ist verpflichtet, kompatible Transporte in Feld 13 in Verbindung mit der Rechtmäßigkeit der Anwendung von Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe c anzugeben, so dass ein Waschen oder Entgasen nicht erforderlich ist (Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe c).

Bemerkung zu Nummer 14:

Feld für Bemerkungen

Unterschrift des Schiffsführers für Ereignisse während des Transports erforderlich, Name des Schiffsführers in Großbuchstaben

TEIL 3: Erklärung über die Abgabe und Annahme des Waschwassers bei der Annahmestelle**Bemerkung zu Nummer 15:**

- * Die Annahmestelle (stationäre oder mobile Sammlung) gibt hier auf der Entladebescheinigung die vom Schiff übergebene Menge an Waschwasser an. Ein Exemplar oder eine Kopie der Entladebescheinigung ist in den Unterlagen der Annahmestelle aufzubewahren (Artikel 7.01 Absatz 2). Ein Exemplar der Entladebescheinigung ist zusammen mit der registrierten Menge des übernommenen Waschwassers an das Schiff zurückzusenden (Artikel 7.01 Absatz 2).
- * Zulässige AVV-Schlüssel (6-stellig) für die Abgabe von Waschwasser (Verordnung Nr. 1013/2006):

Abfallschlüssel AVV	Beschreibung
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen

* Gefährliche Abfälle

Teil 4: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Dämpfen**Bemerkung zu Nummer 18:**

- * Die Annahmestelle für Dämpfe muss auf der Entladebescheinigung die gemessene Dampfkonzentration in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang IIIa angeben. Die Messungen werden gemäß dem in Anhang IIIa, Abschnitt B beschriebenen Verfahren durchgeführt. Das Messprotokoll in Anhang 1 der Entladebescheinigung wird ausgefüllt und gemeinsam mit der Entladebescheinigung aufbewahrt.
-